



Verbindliches Schutzkonzept für Veranstaltungen unter Corona-Bedingungen

(gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gültig ab dem 20. August 2021):

1. Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus

- Der Einlass ist für alle Personen ab 8 Jahren **nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises** (PCR-Test oder ein durch Leistungserbringer durchgeführter Schnelltest) möglich – in ausgedruckter oder digitaler Form.
- PCR-Tests dürfen höchstens 48 Stunden und Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der akademie hamburg durchgeführt worden sein.
- Als Testnachweis gilt ebenfalls ein negatives Testergebnis eines **Schnelltests**, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung durchgeführt worden ist. Der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.
- Vollständig **Geimpfte** oder **Genesene** sind von dieser Regelung ausgenommen. Dies ist beim Einlass nachzuweisen.

2. Vor und nach Betreten der Unterrichtsgebäude

- In den Unterrichtsgebäuden und auf dem Schulgelände herrscht **Maskenpflicht** (FFP2 Maske oder medizinische Maske). Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von der Tragepflicht befreit.
- Abstandsregeln von mindestens **1,5 m** müssen eingehalten werden.
- Alle Besucher*innen werden gebeten, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre **Hände zu desinfizieren** oder gründlich zu waschen.
- Besucher*innen mit **Krankheitssymptomen** oder ohne ohne FFP2 Maske / medizinischer Maske dürfen die Unterrichtsgebäude **nicht** betreten.

3. Vor dem Betreten des Unterrichtsraums

- In den Fluren und in allen Räumen muss ein Mindestabstand von **1,5 m** zwischen allen Personen eingehalten werden. Wir bitten alle Schüler*innen,

Rücksicht aufeinander zu nehmen und lieber einmal mehr abzuwarten und auszuweichen.

- Berührungen von Türklinken können vermieden werden, indem Schüler*innen ihren **Ellenbogen** zum Öffnen benutzen.
- **Mund- und Nasenbedeckung** ist Pflicht.

4. Im Unterrichtsraum

- Auch im Unterrichtsraum muss ein Mindestabstand von **1,5 m** eingehalten werden. Beim Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang müssen Mindestabstände von **2,5 m** eingehalten werden.
- Die Masken dürfen im Unterrichtsraum während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen **abgenommen** werden.
- In den Unterrichtsräumen wird regelmäßig je nach Raumgröße **stoßgelüftet**, um das Infektionsrisiko zu reduzieren.

5. Vorgehen im Infektionsfall

- Informieren Sie uns als Musikschule **umgehend** über einen eventuellen Fall nach dem Besuch einer Veranstaltung von uns, auch wenn der Test noch ausstehend ist.